

STADTANZEIGER



Amtsblatt für Weißensee, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf

21. Jahrgang

Freitag, den 19. Dezember 2014

Nr. 13



*Liebe Bürgerinnen
und Bürger,*

*Ihnen und Ihren Familien
wünsche ich frohe
und besinnliche Festtage
sowie einen guten Start
in das neue Jahr.*

*Ihr
Peter Albach
Bürgermeister*

Foto: cult12 - Fotolia

Veranstaltungstipps:

Neujahrskonzert

am Sonntag, dem 4. Januar 2015
um 17:00 Uhr
Festsaal
im Romanischen Rathaus Weißensee

Tag des Tapferen

am Samstag, dem 10. Januar 2015
ab 14:00 Uhr
in der Ratsbrauerei

Stadtverwaltung auf einen Blick

Telefon: 03 63 74 - 2 20 - 0, Telefax: 03 63 74 - 2 20 30

Anschrift: Marktplatz 26, 99631 Weißensee

Allgemeine Verwaltung:

Dienstag von	09.30 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 18.00 Uhr
Freitag von	09.30 - 12.00 Uhr

Einwohnermeldeamt:

Dienstag von	09.30 - 12.00 Uhr
und	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch und	
Freitag von	09.30 - 12.00 Uhr

Bürgermeister:

Dienstag von	13.00 - 18.00 Uhr
--------------------	-------------------

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstag von	15.00 - 18.00 Uhr
Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr

Sitz: Marktplatz 26
Tel.: 2 84 94
Bürgermeister

Sekretariat	2 20 12
Haupt- und Personalamt	2 20 21
Büro des Stadtrates	2 20 29
Bibliothek	2 20 23
Archiv	2 20 32

Bau- u. Ordnungsverwaltung

Amtsleiter	2 20 15
Bauamt	2 20 13/14
Öffentliche Ordnung und Sicherheit /	
Umwelt und Abwasser	2 20 26
Standesamt	2 20 27
Einwohnermeldeamt	2 20 22/28

Finanzverwaltung

Amtsleiter	2 20 16
Kämmerei / Steuern	2 20 19
Stadtkasse	2 20 20
Wohnungsverw. / Liegensch.	2 20 17

Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/	
Katastrophenschutz:	1 12
Polizei:	1 10 oder (0 36 34) 33 60

Mitteilung - Redaktionsschluss

für die Amtsblattausgabe	Nr. 1/2015
Redaktionsschluss	09. Januar 2015
Erscheinungsdatum	23. Januar 2015

Städtische Einrichtungen

Stadtbücherei, Marktplatz 26 2 20 23

Öffnungszeiten:

Dienstag	von 09.00 - 12.00 Uhr
.....	und 13.30 - 17.30 Uhr
Donnerstag	von 13.00 - 16.00 Uhr

Stadtarchiv, Marktplatz 26 2 20 32

Öffnungszeiten:

Montag	von 09.30 - 12.00 Uhr
.....	und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	von 09.30 - 12.00 Uhr
Freitag	von 09.30 - 12.00 Uhr

Traumzauberbaum-Grundschule

Johannesstraße 1	
Sekretariat	2 03 03
Hort	3 67 18

Jugendclub

Schreberplatz 1	2 84 52
-----------------------	---------

Seniorentreffpunkt „Generation 60 Plus“

Langer Damm 2	0160/4786977
---------------------	--------------

Bereitschaftstelefon im Havariefall

Wasser:	BeWA Sömmerda, Bahnhofstr. 28 in der Zeit von 15.30 - 06.45 Uhr Tel.-Nr. (08 00) 0 72 51 75
	in der Zeit von 06.45 - 15.30 Uhr Tel.-Nr. (0 36 34) 6 84 90

Abwasser:	Stadtverwaltung Weißensee/ BeWA Sömmerda
------------------	---

	24 h erreichbar Tel.-Nr. (08 00) 36 34-800
--	--

Elektro:	Weißensee GmbH
-----------------	----------------

	Hauptgraben 1 Tel.-Nr.: (0173) 5 75 84 15
--	---

Sanitär / Heizung:	Fa. Michael Zapf,
---------------------------	-------------------

	Ulmenallee 2 Tel.-Nr.: (03 63 74) 2 02 62 oder 2 18 66
--	---

Amtliche Mitteilungen

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251) erlässt die Stadt Weißensee als Ordnungsbehörde mit Zustimmung durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Weißensee vom 04.06.1997 (Stadtanzeiger Nr. 12/1997)

Artikel 1

In § 2 Abs. 4 wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) angefügt:
„d) Promenadenrundweg gemäß Anlage 1 der Stadtordnung“

Artikel 2

Nach § 9 wird folgender Paragraf „§ 9a Promenadenrundweg“ eingefügt:
„Auf dem gekennzeichneten Promenadenrundweg gelten zusätzlich folgende Verbote:

- Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge
- Verbot für Reiter, als auch das Führen von Pferden“

Artikel 3

In § 11 Abs. 3 werden im ersten Halbsatz die Worte „Im gesamten Stadtgebiet“ durch die Formulierung „Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen“ ersetzt.

Artikel 4

In § 24 Absatz 1 wird nach Buchstabe j) folgender Buchstabe ji) eingefügt:
„§ 9a den gekennzeichneten Promenadenrundweg mit Kraftfahrzeugen befährt oder Pferde reitet bzw. führt“;

Artikel 5

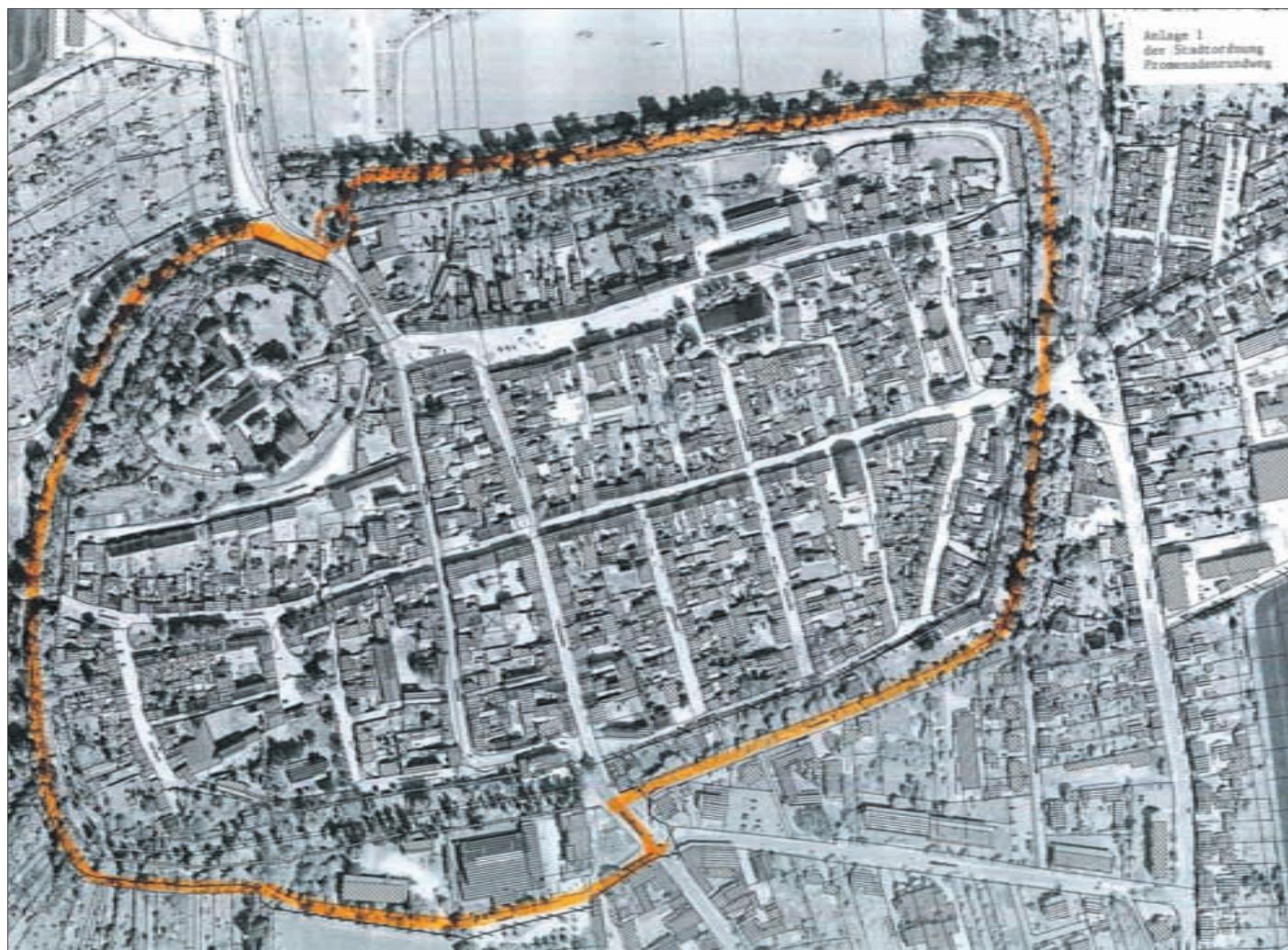
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Weißensee, den 05.12.2014

Albach
Bürgermeister

Siegel



Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) hat der Stadtrat der Stadt Weißensee am 10.11.2014 nachfolgende

Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast

beschlossen.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Weißensee erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird.

(2) Die Gebühr wird nicht erhoben, sofern sich der Gebührenpflichtige an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage beteiligt hat und hierdurch die Voraussetzungen eines Gebührenausschlusses nach 23 Abs. 5 Satz 3 ThürStrG vorliegen.

§ 2

Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Fläche der entwässerten Straßen, Wege und Plätze berechnet. Maßgebend für die Flächenermittlung ist der 30. Juni des Jahres, für das die Gebühr zu entrichten ist.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 0,65 EUR je qm entwässerter Fläche i. S. des § 3 dieser Satzung.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 31.12. für das mit diesem Tag abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Fälligkeit, Vorausleistung

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Erhebung von angemessenen Vorausleistungen ist möglich.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8

In-Kraft-Treten

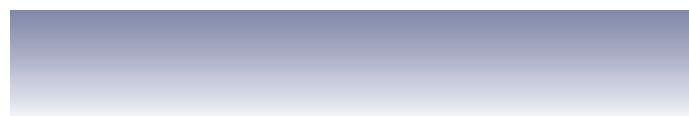
Die Gebührensatzung zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast tritt am 01.01.2015 in Kraft.“

Weißensee, den 05.12.2014

Albach

Bürgermeister

Siegel



Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), hat der Stadtrat der Stadt Weißensee am 10.11.2014 nachfolgende

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS-FES)

beschlossen.

Artikel 1

In § 2 werden die Absätze (2) und (3) wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gebühr beträgt bei Entsorgung nach § 13 Abs. 1 bis 3 der Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Fäkalschlammensorgungssatzung -FES-) a) 22,84 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube,

b) 38,12 Euro pro cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

(3) Die Gebühr beträgt bei Entsorgung nach § 13 Abs. 1 und 4 der Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Fäkalschlammensorgungssatzung -FES-) a) 23,76 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube,

b) 39,04 Euro pro cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS-FES) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weißensee, den 05.12.2014

Albach
Bürgermeister

Siegel



Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) hat der Stadtrat der Stadt Weißensee am 10.11.2014 nachfolgende

**2. Änderungssatzung
für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee
(Fäkalschlammensorgungssatzung -FES-)**

beschlossen.

Artikel 1

In § 4 Absatz (2) Ziffer 3. wird das Wort „werden“ durch das Wort „wegen“ ersetzt.

Artikel 2

In § 8 Grundstücksentwässerungsanlage wird folgender neuer Absatz angefügt:
„(4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Entwässerungseinrichtungen der Stadt erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.“

Artikel 3

In § 18 wird folgende Ziffer eingefügt und wie folgt geändert:

- (1) „2. entgegen § 8 Abs. 4 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt,“
- (2) Die bisherigen Ziffern 2. bis 5. werden zu Ziffern 3. bis 6.

Artikel 4

Diese 2. Änderungssatzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Fäkalschlammensorgungssatzung -FES-) tritt am 01.01.2015 in Kraft.“

Weißensee, den 05.12.2014

Albach
Bürgermeister

Siegel



Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) hat der Stadtrat der Stadt Weißensee am 10.11.2014 nachfolgende

**1. Änderungssatzung
für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee
(Entwässerungssatzung -EWS-)**

beschlossen.

Artikel 1

In § 4 Absatz (2) Ziffer 3. wird das Wort „werden“ durch das Wort „wegen“ ersetzt.

Artikel 2

In § 9 Grundstücksentwässerungsanlage wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die der Abwasserentsorgung dienen, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle der Stadt erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung für dessen Grundstück gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.“

Artikel 3

In § 19 wird folgende Ziffer eingefügt und wie folgt geändert:

- (1) „2. entgegen § 9 Abs. 6 die Anpassung nicht oder nicht umfassend in der vorgeschriebenen Frist vornimmt,“
- (2) Die bisherigen Ziffern 2. bis 4. werden zu Ziffern 3. bis 5.

Artikel 4

Diese 1. Änderungssatzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Entwässerungssatzung -EWS-) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weißensee, den 05.12.2014

Albach
Bürgermeister

Siegel

4. Der bisherige „§ 13 Einleitungsgebühr“ wird in „§ 13 Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung“ umbenannt.
5. In § 13 Abs. (1) wird der Betrag „2,17 EUR“ durch „1,31 EUR“ und der Betrag „1,05 EUR“ durch „0,65 EUR“ ersetzt.
6. In § 13 Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung“ wird jeweils in Absatz (1) Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Einleitgebühr“ die Worte „für die Schmutzwasserentsorgung“ angefügt.
7. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a**Einleitungsgebühr****Niederschlagswasserentsorgung**

(1) Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt 0,39 EUR je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.

(2) Maßstab für die Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung sind die versiegelten Grundstücksflächen und deren Art der Versiegelung.

Die versiegelten Grundstücksflächen eines Grundstücks (Abs. 3) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wird (Abs. 4).

(3) Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,

soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als angeschlossen gilt der Teil des Grundstückes, auf dem Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird (unmittelbar) bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt (mittelbar).

Dabei ist unter Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Wenn auf einem Grundstück Teilstücke vorhanden sind, die unterschiedliche Versiegelungsarten (Abs. 4) aufweisen, errechnen sich die gesamten versiegelten Grundstücksflächen nach Satz 1 aus

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154) hat der Stadtrat der Stadt Weißensee am 10.11.2014 nachfolgende

**1. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung für die zentrale öffentliche
Entwässerungseinrichtung
der Stadt Weißensee
(BGS-EWS)**

beschlossen.

Artikel 1

1. In den §§ 3, 4, 8 und 9 wird der Begriff „Beitragspflicht“ durch den Begriff „Beitragsschuld“ und der Begriff „Beitragspflichtige/r“ durch den Begriff „Beitragsschuldner“ ersetzt.
2. In § 11 wird nach der Wortlaut „nach § 12 und 13 dieser Satzung“ durch den Wortlaut „nach §§ 12 bis 13 a dieser Satzung“ geändert.
3. In § 12 werden die Absätze (2) und (3) wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Grundgebühr für die Benutzung der zentralen Kläranlage (den Klärbereich) beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn durchfluss

bis 2,5 cbm / h	2,50 EUR / Monat
bis 5 cbm / h	5,00 EUR / Monat
bis 10 cbm / h	10,00 EUR / Monat
bis 20 cbm / h	20,00 EUR / Monat
über 20 cbm / h	30,00 EUR / Monat.

(3) Die Grundgebühr für den Kanalbereich beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenn durchfluss

bis 2,5 cbm / h	4,00 EUR / Monat
bis 5 cbm / h	8,00 EUR / Monat
bis 10 cbm / h	16,00 EUR / Monat
bis 20 cbm / h	32,00 EUR / Monat
über 20 cbm / h	48,00 EUR / Monat.“

der Summe aller versiegelten Grundstücksteilflächen mit dem jeweiligen Faktor für diese Teilfläche.

(4) Der Faktor für die Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten der versiegelten Grundstücksflächen wird wie folgt festgesetzt:

1. für wasserundurchlässige Flächen (z. B. Standarddächer, Flächen mit Asphalt, Beton, Schwarzdecke, fugenlose Plattenbeläge u. ä. sowie befestigte Flächen mit Fugendichtung, mit Fugenverguss oder mit Beton- bzw. Bitumenunterbau)	1,00
2. für wasserdurchlässige Flächen (z. B. Flächen mit Pflaster, Verbundsteinen, Platten u. ä. sowie befestigte Flächen ohne Fugendichtung, ohne Fugenverguss oder ohne Beton- bzw. ohne Bitumenunterbau illustrativ Natur-, Beton- und Kunststeinpflaster, außer den in Nr. 3 Genannten)	0,50
3. sonstige befestigte Flächen (z. B. Flächen mit Rasengittersteinen, Ökopflaster, Schotter- und Kiesbelägen sowie Gründächer)	0,30

Für andere Versiegelungsarten gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Nummer 1 bis 3, der der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen (Abs. 3) und der Faktoren der einzelnen Versiegelungsarten (Abs. 4) sind die Verhältnisse zum 30.06. des Jahres, in dem die Gebührenschuld (§ 15 Abs. 1) entsteht.

(6) Wird durch die Vorhaltung und den Betrieb von privaten baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung und/oder Niederschlagswasserversickerung auf dem Grundstück die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt entlastet und im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenrenerhebung zugrunde liegenden versiegelten Grundstücksfläche (Abs. 3) nicht das gesamte Niederschlagswasser in die öffentliche leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet, kann die gebührenrelevante Fläche ab einem Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen gekürzt werden.

Eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche erfolgt pro Anlage, wenn die bauliche Anlage zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser

- a) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 2 cbm pro 50 qm versiegelter Grundstücksfläche, die an die Speicher- bzw. Versickerungsanlage angeschlossen ist, hat oder
- b) ein Mindestfassungs- und/oder Mindestspeichervolumen von 5 cbm aufweist.

Bei Erfüllung einer der im Satz 2 Buchstabe a) oder b) genannten Voraussetzungen erfolgt pro Anlage eine Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche von 15 qm pro cbm Fassungsvolumen der Nieder-

schlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage, maximal jedoch nur bis zur jeweiligen versiegelten Grundstücksfläche, die an die jeweiligen Niederschlagswasserspeicher- und/oder Niederschlagsversickerungsanlage angeschlossen ist.

Wenn auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen zur Speicherung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser vorhanden sind, errechnet sich die gesamten Kürzung der versiegelten Grundstücksfläche eines Grundstücks aus der Summe aller Kürzungen für jede Anlage nach den im Satz 1 bis 3 genannten Grundsätzen.

Die jeweilige Anlage muss ganzjährig genutzt werden, bei erstmaliger Inbetriebsetzung oder Außerbetriebnahme innerhalb des Jahres erfolgt eine anteilige monatliche Berechnung, jeweils ab dem Folgemonat der Inbetriebsetzung bzw. der Außerbetriebnahme.

Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Niederschlagswassermengen sind einmalig schriftlich bis zum 15.01. des dem Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres der Stadt schriftlich zu stellen. Jede Änderung an der Anlage betreffend der Mindeungsgründe ist umgehend anzugeben.

§ 13 Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Das anfallende Schmutzwasser infolge Regenwassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 13 gebührenpflichtig.“

- 8. In § 15 wird Absatz (1) wie folgt neu gefasst:
„Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses erfolgt. Im übrigen entsteht die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschuld.“

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die zentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (BGS-EWS) tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Weißensee, den 05.12.2014

Albach
Bürgermeister

Siegel

Informationen

Mitteilung über Schließung der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung bleibt in der Zeit
vom 24.12.2014 bis 02.01.2015
geschlossen.

Albach
Bürgermeister

Hinweis zur Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

Die Stadt Weißensee weist vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 der Satzung über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Weißensee **ab dem 01.01.2015 in Straßen mit einseitigem Gehweg** die Verpflichtung zur Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte **bis zum 31.12.2015** auf die Grundstückseigentümer der auf der gegenüberliegenden Gehwegseite befindlichen Grundstücke überwechselt.

Wir bitten um Beachtung. Bei Rückfragen stehen wir gern zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung Weißensee oder unter Tel. (036374) 22026 zur Verfügung.

**i. A.
Peter
Bau- und Ordnungsverwaltung**

Info der Bau- und Ordnungsverwaltung

Die Stadtverwaltung Weißensee führt im Stadtgebiet in der Zeit vom 02.01.2015 bis zum 16.01.2015 eine kostenlose Entsorgung der Weihnachtsbäume an folgenden Standorten mittels Laubgitter durch:

Weißensee:

- Parkplatz Bahnhofstraße 48/50
- Promenade (Senioren-Park)
- Waltersdorfer Straße / Kreuzung Jacobstraße
- Nicolaiplatz
- Kirchplatz

Ortsteil Ottenhausen

- Siedlungsstraße (Feuerwehrstützpunkt)

Ortsteil Scherndorf

- Löschteich

Schönstedt

- Lessingplatz

Ortsteil Waltersdorf

- Am Friedhof

Wir bitten im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Neuregelung des Thüringer Meldegesetz -ThürMeldeG- und § 58 Wehrpflichtgesetz -WPfG-, in den jeweils geltenden Fassungen darf die Melderebehörde Daten über in Weißensee gemeldeten Einwohner übermitteln:

1. nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige, (Fami-

- lienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder)
2. nach § 32 Abs. 1 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung,
3. nach § 32 Abs. 2 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren, (Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen (und) Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.)
4. nach § 32 Abs. 3 ThürMeldeG an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken,
5. nach § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürMeldeG an Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als in § 28 Abs. 1 bezeichneten Stellen mittels automatisierten Abruf über das Internet, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind
6. nach § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz an Kreiswehrersatzämter.

Zu Ziffer 1 haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft gemäß § 29 Abs. 2 ThürMeldeG zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Zu Ziffer 2 bis 4 besteht nach § 32 Abs. 4 ThürMeldeG für alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung, der Ehrung von Jubilaren und die Abgabe an Adressbuchverlage.

Zu Ziffer 5 kann der Auskunftserteilung nach § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG widersprochen werden.

Zu Ziffer 6 kann der Betroffene nach § 18 Abs. 7 MRRG widersprechen.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Weißensee, Marktplatz 26, 99631 Weißensee einzulegen.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Einwohnermeldeamt darum, das nachstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden.

Die entsprechenden Formulare liegen auch im Einwohnermeldeamt der Stadt aus.

Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Weißensee geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Die Widersprüche gelten dauerhaft, sofern diese nicht widerrufen werden.

**i. A.
Peter
Bau- und Ordnungsverwaltung**

Stadtverwaltung Weißensee
-Einwohnermeldeamt-
Marktplatz 26
99631 Weißensee

**Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)
vom 26. Oktober 2006 (GVBI S.525) in seiner gültigen Fassung**

Bitte unten stehende Hinweise beachten!

Name, Vorname, Geburtsdatum

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Ich bitte, meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Weißensee in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

- Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
- Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1).
- Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 32 Abs. 2).
- Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Adressbuchverlage (§ 32 Abs. 3)
- Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG für Melderegisterauskünfte über das Internet.
- Gemäß § 18 Abs. 7 MRRG für Übermittlungen an die Kreiswehrersatzämter.

Unterschrift, Datum

Hinweise

Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o.g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Weißensee sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an o.g. Anschrift übersandt oder abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls im Einwohnermeldeamt der Stadt zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt Weißensee geltend gemacht wurden, behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

Neue Sandstein-Skulpturen auf Rundweg:

Dem Mythos der Heiligen Elisabeth näher kommen

Sinnbilder mit Raum zur eigenen Interpretation

Kann man sich dem Mythos der Heiligen Elisabeth von Thüringen mit Hammer und Meißel nähern? Diese Frage versuchte eine Gruppe von Künstlern beim Bildhauersymposium Ende Oktober in Weißensee zu beantworten - und im Ergebnis entstanden Sinnbilder mit viel Raum zur eigenen Interpretation.

Die Rose, der Inbegriff von Schönheit und Vollkommenheit, die sich aber auch wehrhaft, verletzend und vergänglich zeigt, ist filigran, aber auch martialisch zu sehen. Der überdimensionale Dorn - durchaus auch als Waffe denkbar - zeigt, so zerbrochen wie er sich dem Betrachter präsentiert, seine Stärke aber auch gleichzeitig seine Schwäche.

Gebrochene Flügel, ein zarter Vogel, verendet im Dornenstrauch - inspiriert von der sakralen Wirkung, zeichnen andere Skulpturen ein eigenes Bild der Frau aus dem Hochmittelalter, die für ihr weites Herz und die unabdingbare Hinwendung zur Barmherzigkeit verehrt wird.

Was verbirgt der Stein noch, der hinter den scheinbar undurchdringlichen Ranken wuchtig, aber auch eingeengt bleibt? Am Ende geht es gar nicht darum, was sich der Künstler bei der Arbeit gedacht hat, sondern um die Wirkung auf den Betrachter. Die eigenen Emotionen ergeben sich erst in der direkten Auseinandersetzung mit dem Kunstwerk.

Die Skulpturen rund um den Gondelteich befinden sich zudem in einer einzigartigen Symbiose mit dem



Arboretum - eine der größten Gehölzsammlungen in Thüringen, die durch den Landschaftspflegeverein Weißensee betreut und ständig erweitert wird. Und so nähert man sich dem Mythos der heiligen Elisabeth auch im Zusammenspiel mit den Farben der Natur.

Zum Rundgang zur Eröffnung des Skulpturenweges kamen jedenfalls mehr als 30 Neugierige, die sich von Clown Helmi gestenreich führen ließen. Gernot Egwald Ehrsam, der Initiator des Bildhauersymposiums freute sich über die Wirkung der Ar-

beiten und Bürgermeister Peter Albach dankte allen beteiligten Künstlern und Sponsoren für ihr Engagement. Weißensee ist so um eine Attraktivität reicher geworden.



Veranstaltungen



Konzert mit
Dimitre Andronov
Peggy Bitterolf



Am Sonntag, dem 4. Januar 2015
um 17:00 Uhr
in den Festsaal des Romanischen Rathauses
in Weißensee

zu einem schwungvollen Nachmittag mit italienischen, ungarischen und argentinischen Melodien. Dabei können Sie sich von opernhaftem Flair umgeben fühlen oder sich zeitweise von der Csardasfürstin musikalisch in einen Ballsaal entführen lassen. Erklingen werden Meisterstücke von Komponisten wie Gaetano Donizetti, Ruggiero Leoncavallo, Emmerich Kálmán, Ernesto Lecuona u. a.. Dabei wird Sie das Duo Peggy Bitterolf (Klarinette und Moderation) und Dimitre Andronov (Klavier) stimmungsvoll und heiter auf das neue Jahr einstimmen.

Der Eintritt für das Neujahrskonzert ist frei.

Peter Albach
Bürgermeister

EINLADUNG ZUM „TÄG DES TÄPFEREN“

Am Samstag, dem 10. Januar 2015
ab 14:00 Uhr
in die Ratsbrauerei Weißensee

Jährlich begeht die Stadt Weißensee den Tag des Tapferen, in Erinnerung an Herzog Wilhelm dem Tapferen, welcher am 9. Januar 1446 den ersten bekannten Landtag in Weißensee einberufen hatte. Hierzu sind alle Interessierten recht herzlich eingeladen.

Peter Albach
Bürgermeister

Glückwünsche

Glückwünsche zur Geburt

Willkommen in Weißensee, kleiner Fynn! Am 5. Mai 2014 wurde Fynn Herzog geboren und macht von nun an seine Eltern, Anica Herzog und Enrico Kiontke, zu glücklichen Eltern. Zwei Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung gratulierten den jungen Eltern und überreichten das Begrüßungsgeld in Form eines Gutscheines und die Blumengrüße. Wir wünschen der Familie alles erdenklich Gute für die Zukunft!



80. Geburtstag bei Herrn Becker

Am 4. Dezember 2014 konnte Herr Franz Becker auf 80 Lebensjahre zurückblicken und empfing an seinem Geburtstag zahlreiche Glückwünsche und Gratulationen. Auch der Bürgermeister überbrachte die allerbesten Glückwünsche und überreichte das traditionelle Geschenk und Blumengrüße. Wir wünschen Herrn Becker alles Gute und noch viele schöne Jahre bei bester Gesundheit.



Wir gratulieren unseren werten Bürgerinnen und Bürgern zum Geburtstag

Weißensee

Koch, Erika	am 02.01.	zum 83. Geburtstag
Frauendorf, Helmut	am 03.01.	zum 89. Geburtstag
Münch, Rolf	am 04.01.	zum 77. Geburtstag
Gutjahr, Ingrid	am 05.01.	zum 80. Geburtstag
Müller, Kurt	am 07.01.	zum 89. Geburtstag
Hebes, Brunhilde	am 07.01.	zum 78. Geburtstag
Teichmann, Gerda	am 07.01.	zum 75. Geburtstag
Ettingshausen, Helga	am 09.01.	zum 77. Geburtstag
Knoll, Monika	am 09.01.	zum 74. Geburtstag
Weber, Lothar	am 09.01.	zum 78. Geburtstag
Rösler, Gisela	am 09.01.	zum 72. Geburtstag
Herzog, Maria	am 09.01.	zum 67. Geburtstag
Hentsch, Rosemarie	am 10.01.	zum 77. Geburtstag
Schimmel, Brunhilde	am 11.01.	zum 83. Geburtstag
Koch, Heidrun	am 11.01.	zum 72. Geburtstag
Stiem, Gerhard	am 11.01.	zum 66. Geburtstag
Schröder, Herbert	am 11.01.	zum 77. Geburtstag
Sander, Kurt	am 12.01.	zum 90. Geburtstag
Schmidt, Gudrun	am 12.01.	zum 70. Geburtstag
in der Au, Ingeborg	am 13.01.	zum 83. Geburtstag
Thörmer, Karola	am 13.01.	zum 70. Geburtstag
Beinicke, Gerda	am 14.01.	zum 78. Geburtstag
Thörmer, Klaus	am 14.01.	zum 72. Geburtstag
Neumann, Klaus-Peter	am 14.01.	zum 71. Geburtstag
Rothe, Maria	am 15.01.	zum 77. Geburtstag
Römhild, Klaus	am 15.01.	zum 67. Geburtstag
Trost, Irene	am 17.01.	zum 90. Geburtstag
Kleine, Brunhilde	am 18.01.	zum 72. Geburtstag
Fohmann, Eva	am 18.01.	zum 71. Geburtstag
Köhler, Gabriele	am 19.01.	zum 68. Geburtstag
Brauer, Wolfgang	am 19.01.	zum 67. Geburtstag
Handlos, Werner	am 19.01.	zum 65. Geburtstag
Mendyka, Birgit	am 20.01.	zum 71. Geburtstag
Göhre, Sieglinde	am 20.01.	zum 66. Geburtstag
Pergelt, Herbert	am 21.01.	zum 79. Geburtstag
Steinacker, Gottwald	am 23.01.	zum 85. Geburtstag
Karau, Monika	am 24.01.	zum 72. Geburtstag

Schitkow, Ursula
Haubner, Margot
Hausschild,
Hans-Jürgen
Körner, Barbara
Horn, Gertrud
Göltz, Helmi
Leser, Brigitte

am 27.01. zum 81. Geburtstag
am 28.01. zum 82. Geburtstag
am 29.01. zum 71. Geburtstag
am 20.01. zum 70. Geburtstag
am 30.01. zum 89. Geburtstag
am 30.01. zum 73. Geburtstag
am 30.01. zum 66. Geburtstag

Ortsteil Scherndorf

Da Costa Ferreira,
Alberto
Huth, Dieter
Regber, Marga
Mänz, Rita
Westfeld, Rudolf
Regber, Helmut

am 08.01. zum 76. Geburtstag
am 09.01. zum 68. Geburtstag
am 13.01. zum 79. Geburtstag
am 13.01. zum 70. Geburtstag
am 19.01. zum 79. Geburtstag
am 22.01. zum 78. Geburtstag

Ortsteil Ottenhausen

Buchwald, Fritz
Steinhäuser, Arno
Fischer, Rosemarie
Wundrak, Irmgard
Seifert, Anneliese

am 02.01. zum 76. Geburtstag
am 03.01. zum 68. Geburtstag
am 22.01. zum 76. Geburtstag
am 29.01. zum 78. Geburtstag
am 30.01. zum 76. Geburtstag

Ortsteil Waltersdorf

Bergmann, Karin

am 08.01. zum 73. Geburtstag



Allen hier nicht genannten Jubilaren ebenso herzliche Glückwünsche und weiterhin beste Gesundheit sowie persönliches Wohlergehen.

Hinweis: Bürgerinnen und Bürger, die an dieser Stelle nicht genannt sein möchten, haben die Möglichkeit, sich rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vorher, bei der Stadtverwaltung Weißensee, Marktplatz 26 -Einwohnermeldeamt- per Antrag einen anders lautenden Willen zu bekunden.

Kindertagesstätten

Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Weißensee

Laternenumzug zum Sankt Martin



Am späten Abend des 10.11.2014 zogen zahlreiche Kinder mit Familien in die Stadtkirche St. Peter und Paul in Weißensee ein. Gemeinsam sangen wir, unter Begleitung von Frau Müller, Lieder zu Ehren des heiligen Martin.

Das kleine Theaterstück über die Geschichte des Martin von Thur zeigten uns die Kinder der Christenlehre unter Leitung des Pfarrers. Die Kinder der Traumzauberbaum-Schule Weißensee und unsere Waldgeister waren mit den Erzieherinnen des Hortes und unserem Team fleißig am Backen von Martinshörnchen. Diese wurden als Wegzehrung am

Kirchenausgang verteilt und auf dem Weg mit einem Freund oder der Mutti geteilt.

Mit zahlreichen strahlenden Laternen und Kinderäugn zog der Martinsumzug durch Weißensee in Richtung „Spielscheune“. Hier wurden wir mit leckeren Sachen vom Rost, mit Schokoäpfeln und Getränken empfangen. So konnte der Abend ausklingen.



Herzlichen Dank allen Organisatoren.

THEPRA Kindertagesstätte „Sonnenschein“, Hort der Traumzauberbaum-Schule, Kirchengemeinde, Kindern, THEPRA 3B-Weißensee Bildungs- und Begegnungsstätte, Stadt Weißensee, Ordnungsamt, Feuerwehr Weißensee

Bianka Brunner

Schulnachrichten

Chinesisches Kindertheater in unserer Traumzauberbaumschule

Am Freitag, den 14.11.2014 war für die meisten Schüler von uns schon nach der 2. Stunde Unterrichtsschluss. Pünktlich um 10 Uhr begann nämlich die Aufführung des Chinesischen Kindertheaters, welches im Rahmen der ersten chinesischen Kindertheaterwoche 2014 hier in Deutschland gastiert. Fleißige Helfer der Stadt und unser Hausmeister hatten schon am Donnerstag begonnen, unsere Turnhalle dafür herzurichten. Wir Kinder waren überaus neugierig und gespannt, was uns bei einem chinesischen Kindertheater erwartet. „Ob wir denn die Schauspieler verstehen können?“ Das war wohl die Frage, die die meisten bewegte. Die Vorstellung begann mit einer Zaubershows von drei Männern und einer Frau, sie sind Schauspieler des „China National Theatre for Children“ aus Peking. Sie begrüßten uns mit vielen chinesischen Worten, Gesang und flotten Bewegungen. Ab und zu hörte man die Stimme eines Übersetzers. Mit ganz einfachen Dingen, wie Pappbechern, Handschuhen und Wischlappen stellten sie Dinge her, mit denen dann vorgespielt, getanzt oder gesungen wurde. Man musste gar keine Sprache verstehen. Es war einfach lustig und machte Spaß zu schauen und zu raten, was alles zu bedeuten hat. Nach einer kurzen Bewegungspause, angeleitet von einem Schauspieler und dem Übersetzer, wurde dann „die Geschichte der 3 kleinen Schweinchen“ vorgespielt. Auch hier waren es ganz einfache und

schlichte Dinge, die aber mit viel Mimik, Gestik und Tanz die Geschichte ganz lebendig wirken ließen. Besonders unseren jüngeren Schulkindern und die, die nächsten Jahr in die 1. Klasse kommen, waren mit Eifer dabei. Am Ende der Veranstaltung stellten wir fest, dass es nicht so schwer ist, chinesisch zu verstehen. Also: „Wir fanden es cool!“

Herzlichen Dank, die Kinder der Traumzauberbaumschule in Weißensee.



Dankeschön an den Landschaftspflegeverein Weißensee

Bereits seit vielen Jahren ist der Landschaftspflegeverein Weißensee ein vertrauter Partner und Anlaufpunkt in der vorweihnachtlichen Adventszeit der Traumzauberbaum-Schüler in Weißensee. Mit viel Liebe zu den Kindern sowie einer sehr guten Vorbereitung der Bastelmaterialien zur Herstellung von Adventsgestecken ist das Team um Vorsitzende Frau Fritsche ein fester Bestandteil im Jahresarbeitsplan der städtischen Grundschule. Ein knisternder Kamin und der Duft nach Wald ließ die Kinder schon beim Betreten des Landschaftspflegevereins Lust auf die Gestaltung eines eigenen Gestecks bekommen. Alles ist möglich, aber nichts muss, so der Tenor der Mitarbeiter. Nach einer kurzen Einführung durften die Kinder erwartungsvoll beginnen. Jeder gestaltete sein Gesteck nach eigenen Vorstellungen und ohne Vorgaben. Moos, Zapfen, Beeren und getrocknete Früchte eben alles was der Wald und die Natur wachsen lässt wurde verarbeitet. Zusätzlicher Schmuck und eine Kerze rundeten das kleine Kunstwerk ab. So haben an drei Tagen (24.11.2014 bis 26.11.2014) über 100 Kinder ihr ganz persönliches Adventsgesteck gebastelt. Stolz trugen sie diese zur Schule. Alle Kinder waren sich sicher, dass ihr Gesteck am 1. Adventssonntag den Kaffeetisch schmücken wird. An dieser Stelle möchte ich mich recht herzlich bei der Lehrerin Frau Eckardt für die Organisation und Absprachen mit Frau Fritsche bedanken.



Dem Landschaftspflegeverein wünsche ich eine ruhige und besinnliche Weihnachtszeit sowie eine weitere gute Zusammenarbeit im Jahr 2015 mit den Schülern der Traumzauberbaum-Schule Weißensee.

Andreas Schreck
stellvertretender Schulleiter

Vereine und Verbände

Für alle Freunde des Hallenfußballs



Auch in diesem Jahr gibt es wieder „Budenzauber“ in der Sporthalle am Fischhof in Weißensee, schon morgen am Samstag, den 20.12.14 ab 14:00 Uhr spielen acht Mannschaften um den Sieg beim Sparkassen-Cup. Der Sieger wird dann eine Woche später beim Systemtechnik-Cup dabei sein und das wollen neben dem Pokalverteidiger Blau Schwarz Sömmerda auch die SG Kindelbrück II, der FSV Herbsleben, VfL Ebeleben, SV BW Bad Frankenhausen, FSV Eintracht Eisenach, und der FSV Urbach, die „zweite“ Mannschaft des FC Weißensee 03 komplettiert das Feld. Eine Woche später, Samstag, den 27.12.14 steigt das Turnier um den begehrten Systemtechnik-Cup. Wie immer haben die Verantwortlichen versucht ein attraktives Turnier mit spannenden Spielen auf die Beine zu stellen, so können sich die Zuschauer auf bekannte, aber auch auf neue Mannschaften freuen. Zum ersten Mal sind der 1.Suhler SV und der FC Erfurt Nord dabei. Freuen können sich die Fans auf den Vorjahressieger, den Weißenseer FC. Mit dabei sind auch wieder alte Bekannte, wie die SF Leubingen, der SV BW Greußen und der ESV Herengosserstedt. Natürlich wird auch der heimische FC versuchen einen der begehrten Pokale zu gewinnen.

Die Gruppeneinteilung für beide Turniere können auf der Homepage des FC Weißensee 03 (www.fcweissensee03.de) nachgelesen werden. Der Kartenpreis beträgt für beide Turniere 3,00 EUR. Für Speisen und Getränke wird wie immer bestens gesorgt sein.

Medaillenregen für die Hausherren

Hallenmeisterschaften Leichtathletik der AK 6-10

25 Medaillen (8 Gold, 7 Silber, 10 Bronze) erkämpften die 24 Starter vom SV Blau-Weiß 1921 Weißensee bei diesem Wettkampf.



Nach den Bambini-Läufen waren die Staffeln der nächste Höhepunkt. Lautstark von allen Zuschauern angefeuert kämpften die AK 6/7/8 bzw. 9/10 um jede Sekunde. Die Mädchen AK 6/7/8 mit Ella Stockhaus, Jona Türk, Miriam Braun und Pauline Michel wurden genauso mit Silber geehrt wie die Großen Hanna Stockhaus, Marie König, Aurelia Hertel und Lisa Dau me. Sowohl die kleinen (Darius Kühn, Lennardt Koch, Emil Neumann und Anton Sehring), als auch die großen Jungen (Moritz Habermann, Paul Neumann, Alex Glätzer und Florian Brock) erhielten die Bron zemedaille. Nach spannenden Einzelwettkämpfen wurde Hanna Stockhaus (10) dreimal auf das obere Siegertreppchen gerufen (30m, Dreierhop, Rundenlauf). Moritz Habermann (9) stand zweimal ganz oben (30m, Rundenlauf). Je eine Goldmedaille gab es für Darius Kühn (7) im Rundenlauf, Marie König (10) und Alex Glätzer (10) im Medizinballschocken. Silber erkämpften Aurelia Hertel (9) im Medizinballschocken, Moritz Habermann im Dreierhop und Medizinballschocken, Florian Brock (9) im Rundenlauf und Darius Kühn im 30m Lauf. Mit Bronze wurden geehrt Marie König (30m und Rundenlauf), Hanna Stockhaus (Medizinball), Darius Kühn (Dreierhop), Ella Stockhaus (8) (30m, Dreierhop und Medizinball) und Jona Türk (8) (Rundenlauf). Auch den Kindern, die noch nicht auf dem Siegerpodest standen, Dank und Anerkennung für ihren Kampfgeist. Ein Danke schön geht an alle Riegenführer, Kampfrichter und Auswerter, ohne die dieser Wettkampf nicht durchgeführt werden könnte.

A. Damm
(Abt.leiter LA)



Die Weißenseer Starter bei den diesjährigen Hallenmeisterschaften

Bauarbeiten in der ev. Kirche Sankt Salvator zu Waltersdorf

Nachdem im Jahr 2013 ca. 20 qm Stuckdecke auf der Süd-Empore als Musterachse restauriert und danach die großen Löcher der Emporendecke als 1. Bauabschnitt mit neuer Holzverschalung, Schilfmatte und Unterputz geschlossen wurden, folgt nun in diesem Jahr der 2. Bauabschnitt.

Ziel in diesem Bauabschnitt ist die Restaurierung der Stuckdecke der Mitteldecke (Tonne). Die Vorarbeiten wurden in Absprache mit der Löwen Restaurierung wie im letzten Jahr durch Mitglieder des Heimatverein Waltersdorf e. V. in Eigenleistung durchgeführt. Mit etwas Verspätung begannen Mitarbeiter der Löwen Restaurierung Mitte Oktober mit den Arbeiten an der Tonne.



Der Stuck wurde gefestigt und die Sicherungen, welche im Jahr 1992 vor der Dachsanierung angebracht wurden, abgenommen, danach entfernten die Restauratoren den alten Farbanstrich und begannen die Risse im Stuck zuschließen. Da der Sims im Zuge der Dachsanierung entfernt wurde, rekonstruierten die Fachmänner den neuen Sims anhand von einem alten Bruchstück und Fotos. Im weiteren Verlauf werden die fehlenden Stuckornamente ergänzt und die Risse in den vorhandenen Stuckornamenten verschlossen. Danach wird ein mehrschichtiger Kalkanstrich aufgebracht.

Finanziert werden konnte dieser Bauabschnitt in Zusammenarbeit der Regionalgemeinde Weißensee und dem Heimatverein Waltersdorf e. V. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Spendern bedanken, die mit Ihrem Beitrag einen wichtigen Teil der Finanzierung beitragen.

Annette Kruhm
Heimatverein Waltersdorf e. V.

Mit dieser Indienststellung wurden ein Umbau und damit eine grundsätzliche Reparatur des Feuerwehrgerätehauses von Waltersdorf unumgänglich.

In Absprache mit den Stadtbrandmeister Jörg Egenolf und dem Bauamt der Stadt Weißensee begann dieser Umbau im März 2014. In 265 Arbeitsstunden erfolgte der Innenausbau, Aus- und Einbau des Tores und Außenputz in Eigenleistung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Waltersdorf. Die Reparatur des Daches, die Elektro-Arbeiten und das Baumaterial für den Umbau wurden durch die Stadtverwaltung Weißensee übernommen.



Am 1. November 2014 übergab Wehrführer Dieter Kühn in Anwesenheit des Stadtbrandmeister Jörg Egenolf und der Einsatzabteilung der FW Waltersdorf offiziell das fertiggestellte Feuerwehrgerätehaus und das Feuerwehrfahrzeug seiner Bestimmung. Jörg bedankte sich bei allen Einsatzkräften für die ausgeführten Arbeiten und damit Ihrem freiwilligen Beitrag für den Schutz der Allgemeinheit.

Im Anschluss begann ein Kameradschaftsabend, zu der alle ehemaligen und aktiven Mitglieder eingeladen waren.

Annette Kruhm
FW Waltersdorf

Feuerwehr

Feuerwehr Waltersdorf

Am 24. März 2014 wurde das Feuerwehrfahrzeug TSF, ein Mercedes Benz MB 310 mit Merkel Aufbau in Dienst gestellt. Nach einigen Anpassungsarbeiten wurde die gesamte Ausrüstung im Fahrzeug verstaut und ist nun mit einer Besatzung von 1/ 5 einsatzbereit.

Aus dem Landratsamt Sömmerda

20. Berufsinfobörse Sömmerda

Erstmals mit Ausbildungsparcours

Teilnahmeaufruf an interessierte Unternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Stadt Sömmerda und der Landkreis Sömmerda
laden ein zur

20. BERUFSINFOBÖRSE SÖMMERDA (BIB)
am Donnerstag, den 23. April 2015,
9.00 bis 18.00 Uhr,

in die Unstruthalle Sömmerda. Nutzen auch Sie die Chance und werben Sie um geeignete Auszubildende - um die Fachkräfte von Morgen.

Das 20. Jubiläum der BIB bietet einen hervorragenden Anlass, gemeinsam neue Wege zu gehen. Das bisherige Angebot der BIB wird 2015 um einen **AUSBILDUNGSPARCOURS** erweitert. Unser Ziel ist es, mehr Interesse und Neugier bei den Jugendlichen durch aktives Ausprobieren zu wecken! Auf den einzelnen Parcours-Etappen (an den Info-Ständen der Aussteller) erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit, berufstypische Tätigkeiten direkt vor Ort auszuprobieren. Sie lernen auf diese Weise die für den jeweiligen Ausbildungsberuf wichtigen Fähigkeiten und Fertigkeiten anhand kleiner Aufgaben kennen. Anreiz zum „Mitmachen“ soll ein Gewinnspiel schaffen. Parallel dazu bietet sich für die Ausbildungsunternehmen eine gute Gelegenheit, mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch zu kommen.

Haben Sie Interesse? Dann machen Sie mit!

Senden Sie uns bitte **bis 31. Januar 2015** Ihre Anmeldung zu. Die Anmeldeformulare liegen im Landratsamt Sömmerda (1. OG, Zi. 136 und an der Rezeption), Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda, bereit und sind auf unserer Homepage www.landkreis-soemmerda.de unter der Rubrik „Wirtschaft“ abrufbar. Weitere Informationen zur **BERUFSINFOBÖRSE 2015 und wichtige Tipps für den AUSBILDUNGSPARCOURS** erhalten Sie telefonisch unter 03634/354-419 bzw. -400.

Für den Erfolg des Ausbildungsparcours ist das Interesse der Unternehmen von sehr großer Bedeutung. Auch bezüglich der Stiftung von adressatengerechten Preisen im Rahmen der Durchführung des Gewinnspiels bitten wir um Ihre Unterstützung.

Wir freuen uns auf reges Interesse und vielfältige Ideen, die BIB und den AUSBILDUNGS-PARCOURS mitzugesten.

Mit freundlichen Grüßen
Die Veranstalter und Organisatoren



Impressum

Stadtanzeiger

Amtsblatt für Weissensee, Ottenhausen, Scherndorf und Waltersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Weißensee

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Stadtverwaltung Weißensee

Für im nichtamtlichen Teil unverlangt eingereichte Artikel sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, da diese die Meinung des Verfassers wiedergeben und er auch hierfür verantwortlich ist. Diese Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.